



Schiedsklausel

Zur Begründung der Zuständigkeit des IT Schiedsgerichts (ITSG) für allfällige **künftige** Auseinandersetzungen aus einem **bestimmten** Rechtsverhältnis, wird vorgeschlagen, folgende Klausel in

- den Vertragstext (Arbeitsvertrag, Werkvertrag etc.) oder
- die Vereinsstatuten oder
- die Stiftungsurkunde
- etc.

aufzunehmen:

"Alle sich

- **aus diesem Vertrag**
- **innerhalb des Vereins / der Stiftung / der Gemeinde ...**

(Unzutreffendes weglassen, Notwendiges ergänzen)

ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten werden ausschliesslich und endgültig durch den Einzel-Schiedsrichter gemäss der Schiedsgerichtsordnung des IT Schiedsgerichts (ITSG) ([it-schiedsgericht.ch](http://www.it-schiedsgericht.ch)) mit Sitz in Meggen und Wetzikon ZH bzw. an einem von den Parteien zu bestimmenden Sitz entschieden; das provisorische Rechtsöffnungsverfahren beim staatlichen Richter ist damit ausgeschlossen.

Die nicht schiedsfähigen Streitigkeiten werden vor Einreichung einer Klage an ein staatliches Gericht dem IT Schiedsgericht zur Mediation (ab Inkrafttreten der Schweiz. Zivilprozessordnung anstelle eines staatlichen Sühnfahrens), evtl. zur Supervision unterbreitet."